

Spiel- und Sportclub Tübingen 1988 e.V.



SSC Tübingen e.V., Waldhäuserstr. 148, 72076 Tübingen

Mietvertrag

Zwischen dem SSC Tübingen e.V., Waldhäuser Straße 148, 72076 Tübingen, im Nachfolgenden Vermieter genannt, vertreten durch:

_____ im Nachfolgenden SSC-Beauftragter genannt und

Name: _____

Adresse: _____

Telefon / E-Mail: _____

im Nachfolgenden Mieter genannt, wird zum Zwecke der

Veranstaltung: _____

folgender Mietvertrag geschlossen:

1 Mietsache

Der SSC Tübingen vermietet die Räumlichkeiten im Obergeschoss seines Sportheims in der Waldhäuser Straße 148 in Tübingen. Diese bestehen aus einem großen Allzweckraum links vom Eingang, der dazugehörigen Küche, einer Herrentoilette, einer Damentoilette, einer Behindertentoilette und den dazugehörigen Flurräumen. Die Toiletten können bei Bedarf, auch während einer Veranstaltung, von den Mitgliedern des SSC Tübingen benutzt werden. Die Räumlichkeiten werden inklusive Möblierung und sonstiger Ausstattung vermietet.

2 Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt am ____ . ____ . ____ und endet am ____ . ____ . ____ .

Mietbeginn und Mietende sind jeweils um 12 Uhr mittags. Werden diese Zeiten nicht eingehalten, muss ein zusätzlicher Tag Miete berechnet werden.

3 Mietpreis, Kautions und sonstige Kosten

Die Miete beträgt pauschal 350 € pro Tag (für Mitglieder des SSC Tübingen 250 €). In der Miete sind die üblichen Strom-, Wasser- und Heizungskosten bereits enthalten. Die Kautions beträgt 500 €. Für etwaige Schäden an der Mietsache, die über die hinterlegte Kautions von 500 € hinausgehen, hat der Mieter aufzukommen. Die Miete ist auf das Konto des SSC Tübingen zu überweisen. Hierdurch wird die Reservierung wirksam.

Kontoinhaber: SSC Tübingen e.V.
IBAN: DE78 6415 0020 0001 3039 71
BIC: SOLA DE S1 TUB

Die Kautionszahlung ist vor der Schlüsselübergabe auf das obige Konto zu überweisen. Nach ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache erfolgt die Rücküberweisung, sofern es keine Schäden oder sonstige Beanstandungen gibt. Grundlage hierfür ist das Übergabeprotokoll. **Der Mieter hat die Überweisung bei Schlüsselübergabe nachzuweisen.**

4 Übergabe und Rücknahme der Mietsache

Bei Übergabe der Räumlichkeiten an den Mieter wird bei einer Begehung mit dem SSC-Beauftragten ein Übergabeprotokoll (siehe Anlage) angefertigt. Hier werden alle vorhandene Schäden an der Mietsache protokolliert, um bei Rückgabe etwaige neue Schäden zu erfassen. Dieses ist von beiden Seiten zu unterschreiben. Ebenso wird nach der Veranstaltung bei einem Ortstermin die ordnungsgemäße Rücknahme der Mietsache protokolliert. Sämtliche Verluste an Inventar und/oder Schäden hat der Mieter zu bezahlen. Der Mieter hat die Mietsache "besenrein" zu übergeben und sämtlichen Müll - innen und außen - selbst mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Kautionszahlung des Mieters wird bei Rückgabe der Mietsache im Zustand der Übergabe oder nach Begleichung der Schäden und Verluste sofort zurück bezahlt. Bei unklarer, erheblicher Schadenshöhe wird die gesamte Kautionszahlung einbehalten und die Differenz erst ausbezahlt, wenn die Schadenshöhe feststeht. Ohne unterschriebenes Übergabeprotokoll trägt der Mieter die Beweislast für den ordnungsgemäßen Zustand der Mietsache.

5 Benutzung der Mietsache

- (a) Der Mieter darf die Mietsache ausschließlich zur Durchführung der oben bezeichneten privaten Veranstaltung nutzen. Die Durchführung öffentlicher Veranstaltung ist dem Mieter ausdrücklich untersagt.
- (b) Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Er hat für eine ausreichende Lüftung und Beheizung der ihm überlassenen Räumlichkeiten zu sorgen. Er haftet für jede Beschädigung und übermäßige Abnutzung.
- (c) Für die Eignung der Mietsache für den vom Mieter vorgesehenen Zweck wird vom Vermieter keine Gewähr übernommen. Der Vermieter leistet auch keine Gewähr dafür, dass die Mietsache die für den Zweck der Anmietung erforderlichen technischen Voraussetzungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht.
- (d) Der Mieter verpflichtet sich, selbständig sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen zu beantragen und zu erfüllen. Wir weisen hiermit darauf hin, dass z.B. bei Verlangen eines Eintrittsgeldes keine private Veranstaltung mehr vorliegt und dies zur Genehmigungspflicht der Veranstaltung führt.
- (e) Eine Untervermietung der Mietsache oder deren anderweitige Abgabe, mit oder ohne Entgelt, ist nicht gestattet.

6 Bauliche Maßnahmen

- (a) Bauliche Maßnahmen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden bedürfen nicht der Zustimmung des Mieters. Zur Abwendung drohender Gefahren können diese Arbeiten ohne vorherige Ankündigung sofort vorgenommen werden. Der Mieter hat diese Arbeiten ohne jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter zu dulden, soweit hierdurch der Mietzweck nur unwesentlich beeinträchtigt wird. Bei einer wesentlichen Beeinträchtigung beschränken sich die Erstattungsansprüche auf den Mietzins.
- (b) Der Mieter darf bauliche Veränderungen, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters durchführen. **Insbesondere ist auch das Anbringen von Schildern, Nägeln, Schrauben, usw. im oder am Gebäude verboten. Ausdrücklich wird hiermit auch Gaffer Tape und ähnliches verboten!**

7 Instandhaltung der Mietsache

Schäden im Bereich der Mietsache, am Gebäude und an den Außenanlagen sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Für einen durch nicht rechtzeitige Anzeige verursachten Schaden ist der Mieter verantwortlich. Er hat dem Vermieter den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

8 Haftungsausschluss des Vermieters

- (a) Der Mieter haftet für alle Schäden und übermäßige Abnutzung, die durch ihn oder – während der Mietzeit – durch Dritte verursacht werden.
- (b) Der Vermieter übernimmt, soweit dies gesetzlich ausgeschlossen werden kann, keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art, die dem Mieter oder Dritten durch die Benutzung der Mietsache entstehen.
- (c) Für die Dauer des Mietverhältnisses übernimmt der Mieter die Verkehrssicherungspflicht für den gesamten gemieteten Bereich und die Zufahrtswege.

9 Besichtigung der Mietsache

Der Mieter gestattet dem Vermieter, dem SSC-Beauftragten oder von ihm beauftragten Dritten jederzeit das Betreten der Mietsache, ohne Einschränkungen, zu jeder Tages- und Nachtzeit.

10 Sofortiger Abbruch von Veranstaltungen

Der SSC-Beauftragte und von ihm bevollmächtigte Personen sowie sämtliche Vorstandsmitglieder des SSC Tübingen haben, wie in Punkt 9 bereits aufgeführt, jederzeit das Recht die Mietsache zu betreten.

Sie haben weiter das ausdrückliche Recht eine Veranstaltung (zur Not durch Abschalten des Stroms und unter Zuhilfenahme der Polizei) jederzeit ohne Regressansprüche sofort abubrechen, wenn auf dieser:

- (a) illegale Drogen konsumiert, verteilt oder auch nur anwesend sind**
- (b) der Jugendschutz nicht eingehalten wird**
- (c) Gewalt verherrlicht wird**
- (d) Personen wegen ihrer Hautfarbe, Herkunft, Religionszugehörigkeit, politischen Ansichten, Geschlecht oder sonstiger Gründe in ihrer Menschenwürde diskriminiert werden.**

11 Schlussbestimmungen

- (a) Die Anlage / das Übernahmeprotokoll ist Bestandteil dieses Mietvertrages.
- (b) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen ausnahmslos schriftlich erfolgen. Mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden sind in jedem Fall unwirksam.
- (c) Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der ungültigen Regelung soll die gesetzlich mögliche Regelung eintreten, die dem Zwecke der ungültigen Regelung am nächsten kommt.

Achtung: Da zurzeit im gesamten Sportheim die Absperrgitter als Absturzsicherung hinter den Glastüren und Glasfenstern fehlen, dürfen diese auf keinen Fall geöffnet werden! Die Türen sind durch den Vermieter als "öffnen verboten" markiert worden. Der Mieter bestätigt durch seine Unterschrift, dass er für seine Sicherheit und die seiner Gäste, diese Verbotshinweise alle gesehen hat, dass diese vollständig angebracht wurden und dass er die alleinige Sorge und die alleinige Verantwortung hat!

Tübingen, den ____ . ____ . _____

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieter)

Spiel- und Sportclub Tübingen 1988 e.V.



SSC Tübingen e.V., Waldhäuserstr. 148, 72076 Tübingen

Übergabeprotokoll / Rücknahmeprotokoll

1 Schäden und Mängel

Im Folgende können Schäden und Mängel aufgelistet werden, die bereits bei der Besichtigung des Vereinsheims vor der Vermietung bestanden, sofern der Mieter deren Dokumentation verlangt.

2 Schlüsselübergabe und Kaution

Mit nachfolgenden Unterschriften bestätigen der Vermieter und der Mieter die Aushändigung des Vereinsheimschlüssels. Die Kaution in Höhe von 500 € wurde hierfür hinterlegt.

Tübingen, den ____ . ____ . ____

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieter)

3 Einbehalten von Kautio

Als Orientierungshilfe sind einige Beispiele aufgelistet, bei denen wir uns erlauben, einen Teil der Kautio einzubehalten. Bei allen Punkten gilt stets, uns ist lieber wir finden nichts davon vor, als dass wir die Kautio einbehalten. Die Liste ist unvollständig und die Beträge sind jeweils lediglich eine Orientierungshilfe.

- Stark verschmutztes Klo oder Urinal 50 €
- Zurückgelassener Müll oder Müllsäcke 30 €
- Festgetretene Kaugummis 30 €
- Stark verschmutzter Backofen / Kühlschrank 10 €
- Rückstände Panzertape , Eingeschlagen Nägel 20 €
- Ungefegter Boden 10 €
- Graffiti in Klo / an Wänden mind. 50 €
- Tische nicht abgewischt 20 €

Bei Verlust des Schlüssels oder anderen Schäden, bei denen eine große Schadenshöhe entstanden ist, wird die gesamte Kautio einbehalten, bis die tatsächliche Schadenshöhe festgestellt werden konnte.

Von der Kautio wurde/n folgende/r Positionen einbehalten:

Von der Kautio in Höhe von 500€ werden _____ € an den Mieter zurückbezahlt.

Mit nachfolgenden Unterschriften bestätigen der Vermieter und der Mieter die Rückgabe des Vereinsheimschlüssels durch den Mieter. Der Vermieter verpflichtet sich zur Rücküberweisung des obigen Betrages.

Tübingen, den ____ . ____ . _____

(Unterschrift Vermieter)

(Unterschrift Mieter)